

Startschuss des Lieferkettensorgfaltsgesetzes – Meilensteine und Stolperfallen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) ist nun seit sechs Monaten in Kraft, und die Mitgliedsunternehmen des Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V. (WSM) sind als "non-Scope" Unternehmen von Großunternehmen im Wesentlichen mit kundenspezifischen Forderungen konfrontiert. Der WSM hat mit dem neuen Format "WSM-Briefing LKSG" im ersten Quartal 2023 eine Methode gefunden, seinen Mitgliedsunternehmen präzise, befristet und pragmatisch Informationen für die Umsetzung im betrieblichen Alltag zu geben.

AUTOR



Dipl.-Ing. Volker Bockskopf

ist Leiter des Fachbereichs Umwelt und Arbeitsschutz im Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. (WSM) in Düsseldorf

Warum sollte ich beim Lieferkettengesetz etwas unternehmen? Wie kann und sollte ich meine Lieferantenkriterien gemäß LKSG erweitern? Mein Kunde verlangt von mir als non-Scope Unternehmen die Einhaltung von Sorgfaltspflichten, muss ich dem zustimmen? So oder ähnlich klingen seit Januar 2023 die Anfragen aus den 14 angeschlossenen Fachverbänden beim Wirtschaftsverband WSM in Düsseldorf und Hagen.

Zum Thema Lieferkettensorgfaltsgesetz (LKSG) bietet der WSM seit langem die klassische Mitgliederunterstützung in Form von Vorträgen in den diversen Arbeitsgruppen an, aber auch die Beantwortung von telefonischen oder E-Mailanfragen gehört dazu. Von Januar bis April 2023 lieferten Online-Workshops Antworten: In ihnen wurden mit etwa 700 Teinehmern systematisch alle neun Sorgfaltspflichten anhand einer konkreten und genauen Gesetzesanalyse filetiert und die wesentlichen Aufgaben herausgestellt. Anschließend gab es konkrete Umsetzungshinweise mit "Hausverstand" und aus der umfangreichen Berufserfahrung im Bereich der integrierten Managementsysteme.

Die massivUMFORMUNG hat Volker Bockskopf, den Organisator und Referenten dieser erfolgreichen Workshop-Reihe "WSM-Briefing LKSG", zu den wesentlichen Anforderungen und "Aufpasser-Themen" des LKSG befragt und bedankt sich bei ihm für dieses Review zu den wesentlichen Inhalten und Prinzipien.



Worin sehen Sie die wesentlichen Herausforderungen für die Unternehmen?



Es sollte der Begriff Hausverstand aktiv eingesetzt werden, das heißt die Sorgfaltsplichten sollten, wie im Gesetz formal und explizit gefordert "angemessen" und "wirksam" umgesetzt werden. Es ist darauf

zu achten, dass es im Unternehmen mit Augenmaß umgesetzt wird und nicht ein weiteres umfassendes Managementsystem wird, wie es bei ISO-Systemen der Fall ist. Hier einen ausgewogenen Weg zu finden zwischen gesetzlicher Nichtbetroffenheit- ethischer unternehmerischer Verantwortung und Erfüllen der kundenspezifischen Anforderungen ("Tone oft he TOP") ist die Aufgabe. Klar ist, dass alle Unternehmen Sorgfaltspflichten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihre Aufbau- und Ablauforganisation integrieren sollten, dies ist ein Gebot der Stunde. Der Umfang und der Aufwand im Unternehmen sollte jedoch immer mit Augenmaß und Wirksamkeitsaussicht betrieben werden. Es ist noch keinem Menschenrecht geholfen, wenn lediglich Prozesse und Lieferantenbewertungen umfänglich realisiert werden, wenn dies nicht risikobasiert erfolgt. Wirksamkeit kann auch erzielt werden, wenn ein intelligentes Screening erfolgt, etwa indem die oft schon nebulös bekannten risikobehafteten Erdregionen (zum Beispiel Kongo oder bestimmte asiatische Regionen) oder Bauteile (beispielsweise seltene Erden) direkt in den Fokus genommen werden, anstatt eine umfangreiche Lieferantenabfrage zu gestalten mit in der Regel mäßigen Rückläuferquoten und vorprogrammierter Abweichung im ISO-Audit.



Was ist für "non-Scope"-Unternehmen zu beachten?

Hier gilt es, massiv aufmerksam zu sein und klar zu trennen zwischen einer freiwilligen und unternehmensethischen, gegebenenfalls intern gewünschten Umsetzung von Sorgfaltspflichten und der gesetzlich geforderten Anforderung gemäß LKSG. Grundsätzlich sind non-Scope-Unternehmen, also Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 3.000 nicht von der Umsetzung des LKSG und insbesondere der neun Sorgfaltspflichten betroffen. Das ist im Sinne des Gesetzes und die Anforderungen des LKSG können auch nicht einfach an non-Scope Unternehmen weitergegeben werden. Durch die Hintertür kann dies dennoch über § 6 (4) LKSG, die so genannte vertragliche Zusicherung der Erwartungen erfolgen. Große Kunden sind verpflichtet eine vertragliche Zusicherung ihrer unmittelbaren Zulieferer zu verankern. Das kann und wird im Basisfall die Achtung der Menschenrechte und Verhinderung von Umweltverstößen gemäß § 2 LKSG in Verbindung mit den im Anhang genannten zwölf internationalen Übereinkommen sein. Das kann jedoch auch die Umsetzung weiterer Sorgfaltspflichten wie zum Beispiel. Risikoanalysen und Aufstellung eines Beschwerdeverfahrens sein. Hier gilt es bei Vertragsabschlüssen aufmerksam zu sein.



Warum sollten sich Unternehmen, die nicht in den Geltungsbereich des LKSG fallen, damit beschäftigen?

Da speziell die Beachtung der Menschenrechte entlang der Lieferkette ein Gebot der Stunde ist und weil das LKSG, wie früher die ISO 14001 (Umweltmanagement) oder die ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement), zunehmend zum Industriestandard wird. Außerdem kommen die Anforderungen sich mit den Sorgfaltspflichten zu beschäftigen über einen bestimmten Passus des LKSG auf die unmittelbaren Zulieferer zu, auch für non-Scope-Unternehmen: gemäß § 6 (4) LKSG müssen unmittelbare Zulieferer eine vertragliche Zusicherung realisieren, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekte verankert sind. Auch im Hinblick auf das zukünftige "EU-Lieferkettenregelwerk", die CSDD-Richtlinie mit höchstwahrscheinlich massiv



größerem Scope (>250 Beschäftigte) und anderen, massiv umfangreicheren Pflichten macht es Sinn, sich mit der Integration der Sorgfaltspflichten und der Beachtung von insbesondere Menschenrechten im eigenen Geschäftsbereich und bei den Zulieferern zu befassen.



Wer waren die Teilnehmer in der Workshopreihe "WSM-Briefing LKSG"?



Die Teilnehmer kamen aus sehr unterschiedlichen Bereichen: Einkäufer, die eine Erweiterung der Lieferantenbewertung und Audits beziehungsweise Lieferantenfragebögen vorbereiten, Umwelt- und

Qualitätsbeauftragte, die von ihrer Unternehmensleitung geschickt wurden und unter anderem mehr über die Integrationsmöglichkeiten in das vorhandene QM-System nach ISO 9001 erfahren wollten. Aber auch Geschäftsführer von KMU oder kleineren Unternehmen wollten sich einen unabhängigen ersten Überblick zu dem Thema LKSG und dessen Sorgfaltspflichten verschaffen.



Wer sollte sich im Unternehmen mit dem Thema befassen?



Das ist umfassend; es sollten im Unternehmen viele Bereiche eingebunden werden. Die klassischen Beteiligten sind Vertrieb (vertragliche Vereinbarungen), Geschäftsleitung (Aufsichts- und Umseteten Crundestzerklärung Picikoppalysen), Finkauf

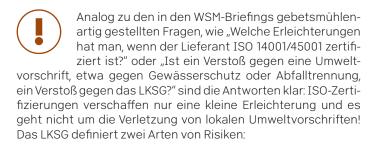
zungspflichten, Grundsatzerklärung, Risikoanalysen), Einkauf (Erweiterung der Beschaffungskriterien und Lieferantenaus-



wahl) und die Beauftragten für Compliance (Verbindung zum Code of Conduct), Qualität (Erweiterung der Dokumentation und Durchführung von Kontrollen und Audits) und Arbeitsschutz (Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften im eigenen Geschäftsbereich).



Welche Rechtsgebiete sind betroffen?



- 1. Zwölf menschenrechtliche Risiken gem. § 2 (2) LKSG, hier sind unter anderem die wesentlichen Verbote zu Menschenrechten in sehr engen Zusammenhang mit den zehn Kernarbeitsnormen der International Labor Organisation (ILO) genannt. Hierzu gehören unter anderem die Verbote von Kinderbeschäftigung, Zwangsarbeit, die Koalitionsfreiheit, angemessene Löhne, Ungleichbehandlung von Mann und Frau.
- 2. Zusammengefasst sind es drei umweltbezogene Risiken, die sich aus internationalen Übereinkommen ergeben: Minamata-Übereinkommen (Quecksilberverbot), Stockholmer-Übereinkommen (POP-Stoffe) und das Basler-Übereinkommen (grenzüberschreitende Abfallverbringung).

Es geht also um klar definierte und abgegrenzte Rechtsgebiete. Bei den menschenrechtlichen Risiken sollte beachtet werden, dass die Missachtung von Arbeitsschutzpflichten (ILO 155) wie zum Beispiel unterlassene Schulungen oder fehlende persönliche Schutzausrüstung eine Verletzung gemäß LKSG darstellen. Dies sollte insbesondere bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Daher empfehle ich dringend, die Abteilung Arbeitssicherheit explizit einzubinden und um Mithilfe zu bitten!



Wer sollte der Menschenrechtsbeauftragte im Unternehmen werden?



Zum einen ist diese Funktion nur optional explizit zu benennen, gemäß § 4 Abs. 3 ist lediglich die Zuständigkeit betriebsintern festzulegen. Ob eine separate Bestellung notwendig ist, sollte intern abge-

stimmt werden. Es macht auf jeden Fall Sinn dies analog zu den anderen Beauftragten zu realisieren, es ist laut LKSG eine klassische Überwachungsgarantenfunktion (Beraten, Informieren, Unterstützen, Aufdecken). In einer konkreten Abteilung, wie beispielsweise dem Einkauf, ist der Beauftragte falsch angesiedelt, denn er muss sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei Zulieferern seine Aufgaben erfüllen. Die Funktion sollte – wenn sie explizit bestimmt wird – direkt unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt werden, wie es für alle Beauftragten geboten ist.



Muss ich mich von Lieferanten trennen, wenn ich Verletzungen bei Menschenrechten oder Umweltübereinkommen festgestellt habe?



Nein, das ist nur im äußersten Fall notwendig. Die Schlagworte des LKSG heißen "Bemühenspflicht" und "qualify before cut&run". Das LKSG ist hier recht eindeutig: §§ 6 und 7 LKSG sprechen von unverzüg-

lichen und angemessenen Präventiv- beziehungsweise Abhilfemaßnamen. Weitere Auslegungsbeispiele und konkrete Kriterien werden in Leitfäden des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder in einem FAQ-Katalog gegeben. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zur Beendigung der Verletzung führen. Wenn der Zulieferer eine Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss ein Konzept mit Zeitplan erstellt werden. Dies ist in der ISO-Managementsystemwelt als Aufstellung von Abstellund Korrekturmaßnahmen bei internen oder externen Audits allen Unternehmen bekannt – ich halte das für pragmatisch.